

**Sozialgericht Magdeburg**

S 45 AL 141/17

Aktenzeichen



Verkündung wird durch  
Zustellung ersetzt.



Im Namen des Volkes

# GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

**Bundesagentur für Arbeit**, vertreten durch die Geschäftsführung Operativer Service,  
der Agentur für Arbeit Magdeburg,  
Hohefortestraße 37, 39104 Magdeburg

– Beklagte –

hat die 45. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 26. März 2020 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht für Recht erkannt:

Die Entscheidung der Beklagten vom 07.08.2017 wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt 4/5 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

## Tatbestand

Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Aufhebung und Erstattung von gezahltem Arbeitslosengeld im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach § 44 SGB X.

Die Klägerin hatte im Jahr 2014 einen Verkehrsunfall erlitten und erhielt daraufhin bis zum 28.04.2016 Krankengeld von der B . Die Klägerin erhielt nachfolgend Leistungen nach dem SGB II von der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz. Auf deren Veranlassung stellte die Klägerin am 26.05.2015 einen Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Klägerin meldete sich zum 29.04.2016 bei der Beklagten arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. In ihrem Antrag vom 03.05.2016 hat die Klägerin unter Punkt 4. den Bezug von Krankengeld angegeben, nicht jedoch die Beantragung der Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte meldete einen möglichen Erstattungsanspruch gegenüber der früheren Arbeitgeberin der Klägerin, die Firma GmbH an (Bl. 18 der Verwaltungsakte). Mit Bescheid vom 07.07.2016 bewilligte die Beklagte der Klägerin ab dem 29.04.2016 bis zum 28.07.2017 Arbeitslosengeld in Höhe eines täglichen Leistungsbetrages von 28,33 €.

Am 16.09.2016 hat die Klägerin ihren Rentenbescheid vom 15.08.2016 bei der Beklagten eingereicht. Hiernach hatte die Klägerin von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf den Antrag vom 27.10.2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung befristet für die Zeit vom 01.05.2015 bis 31.10.2018 bewilligt erhalten. Die laufende Zahlung der Rente erfolgte ab dem 01.10.2016 in Höhe von monatlich 756,31 €. Für die Zeit vom 01.05.2015 bis zum 13.09.2015 errechnete die Deutsche Rentenversicherung Bund einen Nachzahlungsbetrag i.H.v. 9742,19 €.

Mit Schreiben vom 27.09.2016 forderte die Beklagte vom Rentenversicherungsträger den Bescheid über die Erwerbsminderungsrente an, damit ein Erstattungsanspruch beziffert werden könne.

Mit Schreiben vom 10.11.2016 teilte die Deutsche Rentenversicherung Bund der Beklagten mit, der Nachzahlungsbetrag i.H.v. 9742,19 € sei am 12.09.2016 auf das Konto der Klägerin überwiesen worden. Zur Begründung wird weiter ausgeführt: „Da bei der Bescheiderteilung ihr Erstattungsanspruch noch nicht geltend gemacht und aus dem

Rentenantrag nicht ersichtlich war, dass der Rentner Leistungen von Ihnen bezog, haben wir die Rentennachzahlung an den Rentner zur Zahlung angewiesen. Wir bedauern daher, Ihren Erstattungsanspruch nicht mehr erfüllen zu können und stellen anheim, sich mit dem Rentner in Verbindung zu setzen“.

In gesondertem Schreiben vom 10.11.2016 teilte die Deutsche Rentenversicherung Bund mit, mit Datum vom 12.09.2016 sei die Nachzahlung abgerechnet worden. Es wurde an die KoBa Harz wegen des Arbeitslosengeldes 2 der Erstattungsanspruch abgerechnet.

Mit Schreiben vom 18.11.2016 hörte die Beklagte die Klägerin zu einer Überzahlung von Arbeitslosengeld für die Zeit ab dem 29.04.2016 i.H.v. 5156,06 € an. Mit Aufhebungsbescheid vom gleichen Tag hob die Beklagte die Bewilligung ab dem 01.11.2016 auf.

Mit Bescheid vom 04.01.2017 verlangte die Beklagte von der Klägerin die Erstattung des Arbeitslosengeldes für die Zeit ab dem 29.04.2016. Der überzahlte Betrag i.H.v. 4500,92 € sei von der Klägerin zu erstatten. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 03.02.2017 Widerspruch.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens fiel der Beklagten auf, dass gegen den Erstattungsbescheid vom 04.01.2017 Widerspruch erhoben wurde, jedoch aus der Akte kein Aufhebungsbescheid für die Vergangenheit ersichtlich ist. Es wurde gebeten, dies schnellstmöglich nachzuholen, gestützt auf § 48 SGB X.

Mit Bescheid vom 02.03.2017 hob die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab dem 29.04.2016 teilweise in Höhe von täglich 4,53 € auf. Dieser Bescheid erging in Abänderung des Bescheides vom 04.01.2017. Zur Begründung führte die Beklagte aus, ab dem 29.04.2016 dürfe Arbeitslosengeld nicht mehr in der ursprünglich bewilligten Höhe gezahlt werden (§ 48 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 3 SGB III). Wegen der bereits ausgezahlten Erwerbsminderungsrente sei ein Erstattungsanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht möglich, da diese mit befreiender Wirkung gezahlt hat. Den überzahlten Betrag für die Zeit vom 29.04.2016 bis 31.10.2016 i.H.v. 4500,92 € müsste die Klägerin erstatten (§ 50 Abs. 1 SGB X).

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.03.2017 wies der Beklagte den Widerspruch nach Erteilung des Änderungsbescheides vom 02.03.2017 als unbegründet zurück. Hinsicht-

lich der Höhe der Erstattungsforderung listete die Beklagte auf Seite 5 des Widerspruchsbescheides den ermittelten Erstattungsanspruch auf. Dieser Widerspruchsbescheid ist nachfolgend bestandskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 04.05.2017 beantragte die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten, der nunmehr der Prozessbevollmächtigte ist, die Überprüfung des Erstattungsbescheides vom 04.01.2017 nach § 44 SGB X. Im Überprüfungsantrag wird auf § 107 Abs. 1 SGB X wie auf die § 102 ff. SGB X hingewiesen, wonach der Erstattungsanspruch zwischen den Sozialleistungsträgern geltend zu machen ist. Mit Bescheid vom 16.05.2017 lehnte die Beklagte den Überprüfungsantrag ab. Die Überprüfung habe ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt worden sei. Hiergegen erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Schreiben vom 22.05.2017 Widerspruch, der im Wesentlichen aus den Darlegungen des Überprüfungsantrages begründet wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 31.05.2017 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 26.06.2017 bei dem Sozialgericht Magdeburg erhobene Klage. Zur Begründung werden die Gründe, die bereits im Überprüfungsantrag und Widerspruchsschreiben benannt wurden, nochmals wiedergegeben. Zudem wurde der zeitliche Ablauf der einzelnen Bewilligungen seit dem Unfall im Jahr 2014 dargestellt.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2017 die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 04.01.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 02.03.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In Ihrem Schreiben vom 07.08.2017 erklärte die Beklagte, der Änderungsbescheid vom 02.03.2017 werde im Rahmen des § 96 dahingehend berichtigt, dass die Bewilligung von Arbeitslosengeld vom 29.04.2016 bis 13.07.2016 teilweise i.H.v. 23,80 € täglich und ab dem 01.07.2016 teilweise i.H.v. 25,61 € täglich aufgehoben wird. Die Klägerin habe am 29.04.2016 Arbeitslosengeld beantragt. In ihrem Antrag habe sie angegeben, dass sie keine anderen Leistungen beantragt habe. Entsprechend Ihres Schreibens vom 04.12.2016 sei sie durch die Kommunale Beschäftigung Agentur aufgefordert

worden, einen Rentenantrag zu stellen, was sie getan habe. Dies habe sie der Beklagten nicht mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung habe mitgeteilt, aus dem Rentenantrag wäre nicht ersichtlich gewesen, dass die Klägerin Arbeitslosengeld bezogen habe. Da die Rentennachzahlung inzwischen ausgezahlt worden sei, könne ein Erstattungsanspruch nicht mehr erfüllt werden. Die Beklagte wies ergänzend auf § 145 Abs. 3 SGB III hin, wonach die Empfängerin des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten habe, wenn der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Rente wegen Erwerbsminderung mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person gezahlt habe. Die Klägerin sei daher zur Erstattung von 4500,92 € verpflichtet. Durch ihre Einzahlung von 849,90 € ergebe sich eine Restforderung von 3651,02 €.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von Ihnen eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand dieser Entscheidung gewesen. Auch auf ihren Inhalt wird verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Die Klägerin ist durch die im Schreiben der Beklagten vom 07.08.2017 abändernde Entscheidung, wonach für die Zeit vom 29.04.2016 bis 30.06.2016 die Bewilligung des Arbeitslosengeldes in Höhe von täglich 23,80 € und ab dem 01.07.2016 teilweise i.H.v. 25,21 € täglich aufgehoben wird, beschwert, weil diese Entscheidung rechtswidrig ist.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 02.03.2017 stellt nicht ausschließlich eine belastende Entscheidung dar, sondern auch eine die Klägerin begünstigende Entscheidung. Denn die Bewilligung des Arbeitslosengeldes wurde für die Zeit ab dem 29.04.2016 nur in Höhe von täglich 4,53 € aufgehoben. Will die Beklagte diesen Bescheid vom 02.03.2017 zurücknehmen, so muss sie hierzu die Klägerin zunächst anhören und sodann ihre Entscheidung auf § 45 SGB X stützen. Dies hat die Beklagte offensichtlich nicht getan. Lediglich im Klageerwiderungsschreiben vom 07.08.2017 wird eine verschlechternde Entscheidung bekannt gegeben. Die Entscheidung vom 07.08.2017 ist daher bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen nach §§ 24, 42 Satz 2 SGB X aufzuheben.

Aufgrund der Regelung in § 45 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 4 SGB X ist es der Beklagten inzwischen nicht mehr möglich, nochmals zulasten der Klägerin eine verschlechternde Regelung herbeizuführen. Denn sie darf nur binnen eines Jahres nach Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen eine solche Entscheidung treffen. Kenntnis von den maßgeblichen Tatsachen hatte die Beklagte durch den Eingang des Schreibens der Deutschen Rentenversicherung vom 10.11.2016 am 14.11.2016 und - nach Anhörung der Klägerin - durch deren Schreiben vom 04.12.2016. Die Jahresfrist ist somit abgelaufen.

Der Klage war daher zum Teil stattzugeben.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben, soweit sie sich gegen den Aufhebungsbescheid vom 02.03.2017 richtet. Die Klägerin hatte in ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld nicht angegeben, dass sie eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt hat. Der Beklagten war es daher nicht möglich, einen Erstattungsanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund anzumelden. Aufgrund der Sonderregelung in § 145 Abs. 3 S. 2 SGB III ist die Klägerin zur Erstattung des überzahlten Arbeitslosengeldes verpflichtet, soweit die Beklagte nicht in der Lage ist, einen Erstattungsanspruch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung durchzusetzen. So verhält es sich im vorliegenden Fall. Der Bescheid vom 02.03.2017 ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Dies hat die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 03.03.2017 zutreffend dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nach § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und auf die Ausführungen der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 03.03.2017 Bezug genommen. Der Vorsitzende macht sich die Ausführungen der Beklagten in diesem Widerspruchsbescheid zu eigen. Die Klägerin ist daher verpflichtet, für die Zeit vom 29.04.2016 bis zum 30.10.2016 das bewilligte Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 4,53 € der Beklagten zu erstatten. Es errechnen sich 182 Tage mit Anspruch auf Leistungen. Hieraus errechnet sich eine Erstattungsforderung i.H.v. 824,46 €. In diesem Umfang konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz.

Mit dem Bescheid vom 02.03.2017 hat die Beklagte die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab dem 29.04.2016 bis zum 30.10.2016 in Höhe von täglich 4,53 € aufgehoben. Dies ergibt einen Betrag i.H.v. 824,46 €. Im Schreiben vom 07.08.2017 wird die Bewil-

ligung - rechtswidrig - in Höhe von insgesamt 4500,92 € aufgehoben und deren Erstattung verlangt. Hieraus ergibt sich ein Obsiegen der Klägerin zu 4/5.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden. *in JA 10*

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum "Eike von Repgow"  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum "Eike von Regow"  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.

**Beglaubigt**  
Magdeburg, 1. April 2020

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

